



Hubertusstock 2
16247 Joachimsthal

Allgemeine Geschäftsbedingungen für **Veranstaltungen**

© Hotelverband Deutschland (IHA) e.V. Stand: April 2012

☎ 0 33 36 3 / 50 5

☎ 0 33 36 3 / 50 99 9

✉ verkauf@tagungs-zentrum.de

🌐 www.tagungs-zentrum.de

1.	Geltungsbereich	Seite 1
2.	Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung	Seite 1
3.	Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung	Seite 1/2
4.	Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierungen)	Seite 2
5.	Rücktritt des Hotels	Seite 2
6.	Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit	Seite 2/3
7.	Mitbringen von Speisen und Getränken	Seite 3
8.	Technische Einrichtungen und Anschlüsse	Seite 3
9.	Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen	Seite 3
10.	Haftung des Kunden für Schäden	Seite 3
11.	Schlussbestimmungen	Seite 3

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
- 1.2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

- 2.1. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Die Vertragsregelung erfolgt immer schriftlich. Mündliche Absprachen sind nichtig.
- 2.2. Das Hotel haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- 2.3. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räume und Zimmer. Sollten diese in der Auftragsbestätigung zugesagt, aber nicht verfügbar sein ist das Hotel verpflichtet, sich um gleichwertigen Ersatz im Haus oder in anderen vergleichbaren Objekten zu bemühen.
- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkte oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Der Kunde haftet dem Hotel gegenüber für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellten Speisen und Getränke sowie für sonstige von den Veranstaltungsteilnehmern verursachte Kosten.
- 3.3. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Bruttopreise, inklusive der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung geltenden Steuern. Bei der Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst.
- 3.4. Vermittlungsprovisionen werden nur für gebuchte Leistungen erbracht. Zusätzliche, im Haus gebuchte Leistungen, sind nicht kommissionsfähig. Leistungen externer Dienstleister (wie z. B. Rahmenprogramme oder Shuttlefahrten) sind grundsätzlich nicht kommissionsfähig.
- 3.5. Rechnungen des Hotels sind sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.



Hubertusstock 2
16247 Joachimsthal

☎ 0 33 36 3 / 50 5

☎ 0 33 36 3 / 50 99 9

✉ verkauf@tagungs-zentrum.de

🌐 www.tagungs-zentrum.de

3.6. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich oder in Textform vereinbart werden. Die vereinbarten Anzahlungen werden auf die Veranstaltung angerechnet. Bei einer definitiven Buchung wird eine Anzahlung von 30% des gesamten Auftragsvolumens vereinbart. Im Falle einer Stornierung wird die Anzahlung zurückgezahlt, sofern die Stornierung wie unter 4.2. angegeben kostenfrei ist, oder mit den Stornierungskosten verrechnet. Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer alle Leistungen selbst bezahlen, wird die Anzahlung nach der Veranstaltung zurück überwiesen. Im Falle einer nicht mehr kostenfreie Stornierung der Veranstaltung wird die Anzahlung nicht erstattet.

3.7. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.8. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen.

3.9. Rechnungsänderungen, die nicht in der Schuld des Hotels liegen, werden mit einer Kostenumlage von 20,00 Euro berechnet.

4. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

4.1. Nach der definitiven Buchung der Veranstaltung **ist ein kostenfreier Rücktritt nicht mehr möglich**, sofern es nicht im Vertrag schriftlich vereinbart ist. Stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei pauschaliert werden. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

4.2. Stornierungen für Seminarpauschalen. Wenn eine Seminarpauschale vereinbart wurde, werden diese wie unten angegeben in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage gilt Seminarpauschale x Personenzahl zzgl. Raumbereitstellungskosten (als Werkstage werden die Tage Montag bis Freitag gewertet):

bis 70 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn kann eine Veranstaltung ab 70 Personen insgesamt kostenfrei storniert werden. Danach kann die gesamte Veranstaltung nicht mehr kostenfrei storniert werden

bis 35 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn kann eine Veranstaltung bis 70 Personen insgesamt kostenfrei storniert werden. Danach kann die gesamte Veranstaltung nicht mehr kostenfrei storniert werden

bis 34 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn werden 80% der vereinbarten Personen und die Raumbereitstellungskosten in Rechnung gestellt

bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn (12.00 Uhr) können bis 10% der vereinbarten Personenzahl kostenfrei storniert werden

Anreisetag nicht angereiste Teilnehmer werden mit 100% der vereinbarten Tagungspauschale in Rechnung gestellt

die vorab genannten Stornierungsbedingungen gelten auch für Teilnehmer, die Ihre Leistungen selbst bezahlen. Eine Reduzierung der Teilnehmer kann innerhalb der Stornierungsfristen nur einmal vorgenommen werden.

4.3. Wird ein **Selbstabruferkontingent** vertraglich vereinbart, verpflichtet sich das Hotel die vereinbarten Zimmer bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn für den Besteller vorzuhalten. Nach dieser Frist gehen die Zimmer, ohne eine weitere schriftliche Benachrichtigung an den Besteller, in den freien Verkauf zurück. Sofern der Besteller auf das Kontingent weiterhin zurückgreifen möchte, gelten die Zimmer als verbindlich, mit den Stornierungsbedingungen wie unter 4.2. angeben, gebucht.

Für Reservierungen innerhalb eines Selbstabruferkontingent, gelten die gleichen Stornierungsfristen, wie unter 4.2. angegeben.

4.4. Die Stornierungsbedingungen gelten auch für Teilnehmer, die die Kosten für die Seminarpauschale und/oder Übernachtungen selbst tragen. Der Veranstalter hat die Teilnehmer auf die Stornierungsbedingungen hinzuweisen.

5. Rücktritt des Hotels

5.1. Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

5.2. Wird eine gemäß Ziffer 4.1 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls; höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswitz sein; das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist; der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist; ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.

5.4. Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.



Hubertusstock 2
16247 Joachimsthal

6. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 6.1. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss dem Hotel spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hotels, die in Textform erfolgen muss.
- 6.2. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 6.3. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

☎ 0 33 36 3 / 50 5

☎ 0 33 36 3 / 50 99 9

✉ verkauf@tagungs-zentrum.de

🌐 www.tagungs-zentrum.de

7. Mitbringen von Speisen und Getränken

- 7.1. Der Kunde und Teilnehmer einer Veranstaltung darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen. Dies gilt für sämtlich Räumlichkeiten (Seminarräume, Hotelzimmer, Gastronomieräume und Areal). Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 8.1. Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
- 8.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.
- 8.3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.
- 8.4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
- 8.5. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 9.1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 9.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
- 9.3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

10. Haftung des Kunden für Schäden

- 10.1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 10.2. Das Hotel kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 11.2. Erfüllungsort und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Berlin. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Berlin.
- 11.3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 11.5. Die vorliegenden AGBs setzen vorhergehende AGBs außer Kraft.

Berlin 01.02.2026